

Antrag auf Negativattest gemäß § 9 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Hansestadt Lüneburg (ZwEntS)

gemäß der Satzung der Hansestadt Lüneburg über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Hansestadt Lüneburg (ZwEntS)

Hansestadt Lüneburg
Bereich Bauaufsicht
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

➤ Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Bereich Bauaufsicht unter:
Tel.:(04131) 309-3463 oder
zweckentfremdung@stadt.lueneburg.de

1. Angaben zum Wohnraum, für den das Negativattest ausgestellt werden soll

Anschrift

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Flurstück

Lage

Lage der Wohnung, Stockwerk, Wohnungsnummer

Gebäudeart

z.B. Ein- Zweifamilienhaus, Wohn- und Geschäftshaus, Wohnheim

Baujahr

Wohnfläche in m²

Derzeitige Nutzung

z.B. für Wohnzwecke, teilgewerblich, leer stehend

Namen aller aktuellen Verfügungsbefugten

2. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

In Bezug auf den Wohnraum, der zweckentfremdet werden soll, bin ich

(Mit-)Eigentümer/in Wohnungs- /Teileigentümer/in Käufer/in Mieter/in

3. Angaben zur Zweckentfremdung

Es handelt sich bei meiner Wohnung / Haus nicht um Wohnraum (§ 2 Abs. 2 ZwEntS):

- Der Raum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung (z.B. Hausmeisterwohnung auf dem Schulgelände)
- Baurechtlich eine Wohnnutzung unzulässig und nicht genehmigungsfähig ist
- Schlechter baulicher Zustand (Unbewohnbarkeit)*

* Wird ein Negativattest wegen Unbewohnbarkeit beantragt, müssen Sie einen Nachweis über die Kosten der Wiederherrichtung erbringen.

Es liegt keine Zweckentfremdung (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 ZwEntS) vor aus folgendem Grund:

- Es werden weniger als 50% des Wohnraumes für gewerbliche oder berufliche Zwecke genutzt (§ 3 Abs.1 Nr. 1 ZwEntS).
- Die Wohnung wird weniger als 12 Kalenderwochen im Jahr tage- oder wochenweise entgeltlich als Ferienwohnung genutzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ZwEntS)
- Die Wohnung steht nicht länger als 6 Monate leer oder bei unverschuldetem Leerstand** (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ZwEntS)
- Der Wohnraum bereits vor dem 01. Juli 2019 rechtmäßig zur Fremdenbeherbergung genutzt wurde. (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ZwEntS)

Nutzung zur Fremdenbeherbergung seit:

War zur Fremdenbeherbergung eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung erforderlich?

Ja Baugenehmigung erteilt am:

Nein Nachweis der Rechtmäßigkeit durch Beherbergungs-steuernachweis (gemäß Satzung vom 23.07.2015)

- Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er dem Verfügungsberechtigten als Zweitwohnraum dient (3 Abs.2 Nr.4 ZwEntS)

** Unverschuldeter Wohnungsleerstand besteht, wenn trotz nachweislicher Bemühungen über längere Zeit nicht zu einer angemessenen Nettokaltmiete vermietet werden konnte oder der Wohnraum nachweislich zügig umgebaut wird und deshalb vorübergehend nicht bewohnbar ist.

4. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Mir ist bekannt, dass unzutreffende Angaben zum Widerruf eines erteilten Negativattestes führen können.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verarbeitung meiner Daten, habe ich gelesen.

Datum der Antragstellung

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

5. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

	Negativattest
Grundrissplan des Bestandes	x
Wohnflächenberechnung der Wohnung im Falle der gewerblichen oder beruflichen Mitnutzung	x
Unterlagen die den Antrag auf Negativattest begründen, z.B. Bettensteuernachweis, Vermietungsbemühungsnachweis	x

6. Hinweise

Eine ungenehmigte Zweckentfremdung von Wohnraum im Sinne der Zweckentfremdungssatzung der Hansestadt Lüneburg stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann. Mit der Erteilung eines Negativattests wird eine Registriernummer zugeteilt, die zur Bewerbung von Ferienwohnungen benötigt wird.